



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.IX. Der Catholicorum Gegen-Vorschläge werden Evangelicis ausgeliefert: Formalia derselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Mart.

Auf jetzt bedeuteten und besorgenden äußersten Fall, nun aber, und da je die Romano-Catholici auf angeregter ihrer Meynung unabweidlich beharren, und sich zur Renunciacion in perpetuum, der Immediat, Geistlichen Güter halben, ganz nicht sollten verstehen, sondern es lieber auf alle Extrema ankommen, und bißlich ratione possessorii auf eine lange Zeit von 50. 60. 70. und mehr Jahren gestellet seyn lassen wollten, und zumahlen benebenst etwan auch theils Evanvelici selbst dafür halten sollten, daß es eben so wohlten ihrer seits quoad casus futuros, den Geistlichen Vorbehalt in perpetuum zu confirmiren, und dadurch sich aller und jeder, vielleicht zukünftiger Zeit, nach Gottes gnädiger Providenz und Willen, zu Christlicher Reformirung der übrigen Erz- und Stifter, ereigenden Mitteln, gänglich zu begeben, in Statum Religionis & Conscientiæ allzustark einlauffen würde: will man zu forderst hiesigen Evangelischen Theils nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, eventualiter alle fernere notwendige und gebührende Erinnerungen vorbehalten haben, gleichwohl aber in omnem eventum, und um mehrere Beförderung der Sachen, und Sicherheit willen, sich hiermit, Krafft obhabender special Instruction kürzlich und unvorgeiflich dahin erkläret haben, daß man dafür halte, daß auf solchen äußersten Fall, so wohltn dem Evangelischen Wesen in particulari, als auch dem Heiligen Römischen Reich, bey gegenwärtigen in und außershalb desselben empor schwebenden höchstgefährlichen Coniuncturen, weit ratsamer und nützlicher seyn werde, es auf dergleichen langwiriges Possessorium zu richten, als wann wiederigen falls die Friedens-Tractaten dieser Orten entweder insgemein, oder doch respectu des Puncti Gravaminum, gänglich aufgehoffen, und dardurch zu Fortsetzung des leidigen Krieges, fernere Ruinirung und Untergang so vieler tausend Evangelischer Christen Menschen, wie auch zu deren auf solchen Fall, allem Politischen vernünftigen Ansehen nach, nechst vor Augen stehenden endlichen Zertrümmer- und Zerfchetterung der herrlichen unverbesserlichen Structur und Harmoni des Heiligen Römischen Reichs, zu ewigen Spott und Schaden der gangen edlen Deutschen Nation, einig Ursach und Anlaß gegeben oder doch unaufgehoben lassen sollte.

Jedoch würden solchen falls, neben andern hiemit zu ferneren hochvernünftigen Nachdencken gestelt verbleibenden Conditionen und Reservaten, vornemlich Evangelischen theils, diese Cautelen alles fleißes zu bedingen, und zu beobachten seyn, daß nemlich solche Zeit über die Evangelischen Erz- und Bischöffen, so wohltn ratione admissionis ad Sessionem & Votum in Universalibus & aliis Imperii Diatris, als in alle andere Wege bey gebührendem Stand, Rechten, Ehr und Würden, gleich andern gelassen, so dann 2) nach Verfließung der bestimmten Zeit, ein und der andere Theil in vorigen Stand, Rechten und Anspruch, active & passive eintreten, und verbleiben, jedoch aber auch 3) von keinem Theil gegen den andern in geringsten de facto und gewalthätiger Weiß, ichtwas attendiret und vorgekommen, sondern alles entweder auf amicabilem Compositionem gestellet, und zu forderst alle thunliche Mittel und Wege versuchet, oder aber 4) in dessen Entstehung, die Sache per viam Juris auf vorhergegangene gleichmäßige, unparteyische Bestellung des Justiz-Wesens, und auf die deswegen Evangelischen Theils vorgeschlagene und bißher, als ein recht Fundamental-Werck, wiederholende Weise, ohne einige Heimstellung der Decision und, Entscheid der Sachen, der Kayserlichen Majestät in casu paritatis Votorum, oder anderer vorfallenden Dubiorum erörtert und hingelagt werden mögen.

## §. IX.

Der Catholico-  
rum Gegen-  
Vorschläge,  
denen Evan-  
gelicis aus-  
geliefert.

Den 7ten Mart. nachmittags um 3. Uhr, ließen die beyden Kayserlichen Gesandten, Graff von LAMBERG und CRANIUS, die Evangelischen Deputatos, ad

Gravamina zu sich fordern, und behändigten ihnen, unter einem de bono Concordiæ gehaltenen Discours, dienachstehenden Gegen-Vorschläge derer Catholicorum,

1646.  
Mart.

1646.  
Mart.

*tholicorum*, auf der Evangelischen seßhin vorgeschlagene Media Compositionis. Die Deputati nahmen solche an, und bezeugten in ihrer Antwort nachdrücklich, daß die Einigkeit beider Reichs-Stände heylsam, nützlich und nöthig sey: wollten auch ihres Orts gerne darzu cooperiren, sie müßten aber bedingen, Evangelici sich gar in keine schriftliche Handlung mit dem Catholischen weiter einlassen würden noch könnten: Es möchten daher die Kay-

serliche Gesandten, bey den Catholischen zu Münster, bewegliche Erinnerung thun, ihre Deputirten forderlich nach Ößnabrück abzufordern, und wären sie, Evangelici, alle Stunde zur Handlung gerichtet. Wollten auch die Herren Catholischen zu Münster, den Ößnabrückischen Catholischen, Vollmacht darzu auflegen, wäre es ihnen ebenfalls lieb und angenehm, welches die Kayserlichen Gesandten zu weiterer Beförderung annahmen.

1646.  
Mart.

Unvorgreifliche Gegen-Vorschläge der Herren Catholischen, auf der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, in puncto Gravaminum eingegebene vermeinte Media Compositionis.

AD PRIMUM.

1) Gleichwie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, sich per expressum vorbehalten, daß die gültliche Pfleg- und Handlung besagter Gravaminum, zum Fall dieselbe über und wieder hoffen zu ihrer Wirklichkeit nicht gelangen sollten, pro non acta & nulla gehalten werden, auch alle ihre Jura integra bleiben sollen: Also will man ex parte Catholicorum, sich auch derventwegen beßens verwahret und dabey

2) Bedinget haben, daß alles dasjenige, was disfalls tractiret, gehandelt und verglichen wird, so lang und viel, biß und dahin der Scopus der Reichs-Veruhigung erlanget, unverbindlich seyn solle.

3) Daß die Catholischen gleichgestalt den Passauischen-Vertrag, und darauf erfolgten Religion-Frieden de Anno 1555. auch andere nach und nach auffgerichtete Reichs-Abschiede, in ihrem gesunden Verstande pro fundamento achten und zuhalten, und davon im geringsten abzuweichen nicht gemeynet seyn.

4) Betreffend dann 4) den Geistlichen Vorbehalt, gleichwie derselbe ein wesentlich Stück des Religion-Friedens ist; also können noch sollen stante fundamento superius allegato, weder die Catholischen noch Augspurgischen Confessions-Verwandten darvon abweichen; Wissen auch ermelbte Catholischen sich des Reservati halber in einige Handlung gar nicht einzulassen, sondern bleibet billig bey deme, was der Religion-Fried hierinn claris verbis disponiret und verordnet; wann auch gleich ein Erß-Bischoff oder Praelat mit einem oder mehr Capitularen oder auch dem gesamten Dom-Capitul sich zur Augspurgischen Confession bekennen wollte, und solches, so viel die Erß-Stifter, Praelaturen und Beneficien, deren die Catholischen Anno 1627. in Besiß gewesen, oder hernacher dieselbe rechtmäßig erlanget, anbelangen thut.

5) Betreffend aber 5) diejenige, welche von den Augspurgischen Confessions-Verwandten vor- und nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden einge-zogen worden, ob man wohl a parte Catholicorum mehr dann befugt, deroßelben Restitution zu behaupten, so erkläret man sich doch, zu Bezeugung der Catholischen Friedens-Begierde und Wiederbringung guter Verstandniß zwischen beyden Religions-Verwandten, wohlmeinend dahin, daß jetzt gedachte Erß-Stifter, Praelaturen und Geistlichen Güter, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, so viel sie deren Anno 1627. den 12. Novembris inne gehabt, und besessen, und hernacher rechtmäßiger Weise, an die Catholischen nicht kommen, ohne einigen An- und Zuspruch auf 40. Jahr lang de dato der beschließender Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben sollen.

1646.  
Mart.

6) In währrender Zeit der 40. Jahr, soll von beyden Theilen Christliche, freundsliche Vergleichung tentiret werden, in deren Entstehung ein jeder sein Jus ohne Ergreifung, der Waffen, nach rechtlicher Ordnung, deren man sich allhier vergleichen kan, suchen und ausführen.

1646.  
Mart.

7) Es sollen aber 7) auf allen denen, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, Chur-Fürsten und Ständen die verwilligte 40. Jahr über verbleibenden Erg-Stifter und Prälaten, auch Collegiat-Kirchen und Stiftungen, die Catholischen keines Weges ausgeschlossen, noch die in Mensibus Papalibus Immediate oder per Indulca Apostolica albereit erlangte und inskünftig folgende Provisiones & Preces Primariæ der Canonicaten, Präbende und Beneficien bestritten, sondern die Provisi unweigerlich auf den selben angenommen, darwieder nicht graviret, auch kein Eintrag unter einigem Prætext, Schein oder Vorwand dargegen gesetzt, oder einig darwieder laufendes Statutum, Juramentum oder Capitulation gültig seyn, gut geheissen oder allegiret werden.

8) Weniger sollen die innerhalb obbestimmter Zeit in solchen Erg-Stifter und Prälaten, auf Catholische fallende Electionen und Postulationen angefochten, auch die Electi seu Postulati nicht graviret, sondern dabey von der Römischen Kaiserlichen Majestät, wie auch bey denen im nechst vorgehenden Articulo gemelten Provisionibus Papalibus & Imperatoriis manuteniret und gehandelt werden.

9) Wie dann an sich selbst recht und billig, daß den Catholischen Erg-Bischoffen, Prälaten, Dom-Herren und andern Geistlichen auf mehrmahls erwehnten Erg- und Stiftern, Mediat- und Immediat, die verglichene Zeit über, beneben den Augspurgischen Confessions-Verwandten, das freye Exercitium Religionis Catholice in den Dom- und andern Collegiat-Kirch zugelassen werde.

10) Wegen Ertheilung der Regalien und Indulcen, auch Verstattung der Session und Stimm in den Reichs-Räthen, und auf Reichs-Tagen, so die Augspurgische Confessions-Verwandten, Chur-Fürsten und Stände, wegen der einbehaltenen Immediat Erg- und Stifter prätendiren, verbleibt es die beliebte Zeit der 40. Jahr über bey der hergebrachten Reichs-Observanz; In denen Craysen aber, wo die Augspurgischen Confessions-Verwandten Inhabere, auf Crays-Conventionibus, Session und Votum hergebracht, mögen sich dieselbe darneben auch hinfüro gebrauchen; doch daß hingegen auch die Catholischen Geistlichen Stände zu den Crays-Tagen nicht ausgeschlossen werden.

11) Die von Chur- und Fürsten, der Augspurgischen Confession zugethan, zu Dero Cammer eingezogene, und die Mediat-Stiftungen, sollen durch ordentliche Electiones oder Postulationes der Capitul in vorigen Stand gebracht, und alsdann auch den Catholischen wie vorgemeldet, auf selbigen Stiftern die Menses Papales, Preces Primariæ, Electiones und Postulationes, ohne Unterscheid der Religion, verstattet und zugelassen werden.

## AD SECUNDUM.

Wegen der Mittelbahren Geistlichen Güter, so in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Landen, und Weltlicher Botmäßigkeit gelegen, und von ihnen erst nach dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, obwol die helle und klare Wort des Religion-Friedens für die Catholischen streben, so thun doch dieselbe sich, um des lieben Friedens willen dahin erklären, daß solche Güter den Augspurgischen Confessions-Verwandten, so viel sie daran Anno 1627. den 12. Novembr. innen gehabt, besessen und noch besitzen, auf 40. Jahr von dato dieser Vergleichung anzurechnen, ruhiglich verbleiben; hingegen aber sie auch nicht befugt seyn sollen, diejenige Eldster, Kirchen, Gottes-Häuser und Pfründen, so die Catholischen damals noch gehabt, sie seyen entweder in Weltlichen Herrschafften, Reichs-Städten oder den Geistlichen Fürstenthumen und Stiftern, welche den Augspurgischen Confessions-

1646.  
Mart.

fessionen-Verwandten, vermög des 1. puncten gelassen werden, gelegen, samt den Geistlichen Personen, in ihrem Gottesdienst, und freyer öffentlichen Religions-Übung, Rechten und Gefällen, im geringsten nicht zu turbiren, oder sich deren einiger gestalte, unter was Nahmen es es auch immer seyn könne, anzumassen, sondern die Catholischen ohne Hinderung dabey hinführo gelassen; Jedoch seynd hievon diejenige Geistlichen Güter, welche zwar Anno 1627. der Augspurgischen Confessionen-Verwandte Stände in Besiz gehabt, seithero aber der damaligen Innhabung gehabter Titulus erloschen, und expiriret, wie nicht weniger Bona Ecclesiastica, so den Catholischen in ein und andern particular-Fällen, am Kayserlichen Hoff oder Cammer-Gericht zu erkannt, und dann, wo neben dem Religions-Frieden noch andere absonderliche Verträge auffgerichtet, billig auszunchmen, und es bey vorberührten Decisionen und Erkenntnissen allerdings bewenden zu lassen, auch was wieder die particular-Verträge, für Eingriff und Vergewaltigungen geschehen, wieder aufzuheben, und alles in den Stand zu setzen, darinnen es, vermög solcher Verträge, seyn solle, und die bisshero wieder darzu kommen, darbey zu erhalten.

1646.  
Mart.

Der Reichs-Ritterschafft halber, obwohl keinem von derselben, die Catholische Religion in seinen angehörigen Dorffschafften, oder einige Aenderung darinn vorzunehmen gebühret hat, sondern, vermög Religion-Friedens, sich damit zu contentiren, wann es für sein Haupt wegen der Religion unvorgewaltiget bleibet; so lässet man doch Catholischen theils, um mehrern Friedens und Ruhe willen, dahin gestellet seyn, daß dasjenige, so bis aufs Jahr 1627. schon darwieder geschehen, auf die obenbewilligte 40. Jahr unangefochten verbleiben, künfftig aber Niemand von ermelter Ritterschafft in seinen Dorffschafften, Gebieth und Kirchen, er sey zugethan, oder wende sich noch künfftig zu was Religion er wolle, der Catholischen Religion etwas zu Abbruch, hinder- oder Aenderung vorzunehmen, sich unterfangen solle; vielweniger aber ist zu gestatten, daß der unmittelbahren Catholischen Ritterschafft von den benachbarten Chur- und Fürsten (Inmassen vor diesem von Chur-Pfalz, wiewohl dero sonst für ermelte Reichs-Ritterschafft inögemein behauptender Religions-Freyheit, schnurstracks zuwieder, vielfältig geschehen) in den Obrffern und unter ihre Botmäßigkeit gehörig, oder wann sie in den Obrffern ja keine Botmäßigkeit hergebracht, und doch daselbst, oder sonst in Städten, ihre Adelige Ansis und Elbster haben, in dem Exercitio Catholicæ Religionis auf ihren Häusern der geringste Eintrag oder Hinderung, unter was Prætext es auch immer seyn möge, hinführo mehr geschehe.

In den Reichs-Städten, wo des Exercitium Augustanæ Confessionis jeztiger Zeit allein in Übung, will man sie zwar (ob wohl wider den den Religion-Frieden darinn gehandelt) solcher freyen Übung, und deren bis aufs Jahr 1627. eingezogener Geistlichen Güter, und anders halber, auf obbenelte 40. Jahr unbesprochen lassen; jedoch die Augspurgischen Confessionen-Verwandte etliche Kirchen, nach Proportion der vorhandenen Zahl, den Catholischen zu ihrem Gottesdienst einräumen. Was aber nach dem Jahr 1627. den Catholischen an Kirchen, Elbster, Häusern, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, abgenommen und demoliret, solches ihnen vollkommenlich wieder zu erstatten, und zu restituiren schuldig seyn sollten. Wo aber in den Reichs-Städten absonderliche Verträge, so wohl der Kirchen, und Religions-Übung, als Regiments, Jurisdiction und anderer Sachen halber, vorhanden, oder auch darinn cum causæ cognitione Entscheid ergangen, da hat es denselben, und dann auch durchgehends bey Kayser CAROLN des 5ten Wahl-Ordnung sein Verbleiben, und soll im übrigen den Catholischen in einiger Reichs-Stadt, inskünfftig dißfalls oder sonst auch der Schulen, Kinderlehr und andershalben der geringste Eintrag ferner nicht geschehen, noch auch die Catholischen Bürger, von Bürger-Recht, Zünfften, ehrlichen Aemtern und Raths-Stellen ausgeschlossen, weniger an freyer öffentlicher Übung der Religion Administration der heiligen Sacramenten, und was dem mehr anhängig, gehindert, sondern, was darwieder vorgenommen, wieder aufgehoben werden.

1646.  
Mart.

## AD TERTIUM.

1646.  
Mart.

Daß die Unterthanen Augspurgischer Confession, so unter Catholischer Obrigkeit geseßen, der Religion halber nicht verdrungen, sondern darinn zu verbleiben, oder gegen Erlegung billiger Nachsteuer anders wohin sich zu wenden, in ihrer Willkühr stehen solle: weil es des hochbetheuerten Religion-Friedens Disposition und denen bey dessen Aufrihtung, vorgangenen Handlungen, wie solches neben mehr andern eingeführten unwiederleglichen Gründen, in diß seitigen übergebenen Gravaminibus ausgeführet, und erwiesen, zu wieder laufft, kan keines Weges mit Fug und Recht prætendiret, noch auch von den Catholischen, bevorab Geistlichen Churfürsten und Ständen nachgegeben, und zugelassen werden, sondern es bleibet billig in derofelben Willkühr, die Unterthanen, so ihrer Religion nicht zugethan, entweder in Dero Landschaften zu behalten, oder aber den Ab- und Auszug anzukünden, und aufzutragen; welchen falls die Unterthanen schuldig, da sie zu der alten Catholischen Religion zutreten nicht gesinnet, an andere Ort zu ziehen, und sich allda nieder zu thun, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß bey den angekündigten Emigrationen nicht allzugeringer Termin gesezet, sie verfürhet, noch wieder Recht und Billigkeit beschwehret, sondern hierinn gehörige Moderation und Temperamenta gebraucht werden sollen. Betreffend aber die Land-Stände, welche das Exercitium Augspurgischen Confession von Zeit des Religion-Friedens ihrem vorgeben nach hegebracht, wie auch die Landseßige Ritterschafft, wird deren Landes-Obrigkeit eine solche Moderation zu halten wissen, damit dieselbe sich keiner Bergewaltigung zu beklagen Ursach haben.

## AD QUARTUM.

Von den Gefällen, Zins- und Zehenden, so die Catholischen in der Herrn Protestirenden Territoriis fallen haben und einnehmen, ist man ex parte Catholicorum zu frieden, daß die Ministeria, Schulen und anders, die 40. Jahr über, bestellet werden, wie von uralten Herkommens, worbey aber alle Neuerungen abzuthun, so vor diesem gegen das Herkommen gemacht worden, oder noch möchten inskünftig wollen eingeführet werden. Jedoch wäre hierinnen noch dieses Temperamentum zu appliciren, weil anjese alles in Verderben begriffen, und nach gemachten Frieden, die Güter und Gefälle, wiederum müssen nach und nach in Gang gebracht werden, daß solche anwachsende und zunehmende Renthen, nach Proportion der vorjest eingehenden Gefälle zwischen den Catholischen und Protestirenden abzutheilen, dieweil solche an beyden Orten zu milden, Sachen verwendet werden, und nicht die Protestirende, alles zu Bestellung ihrer Ministerien einbehalten, noch die gewöhnliche Pfarr-Competenz über den alten Brauch erhöhen; dahingegen aber die Catholischen ganz cariren müßten, sondern sollte ein billig mäßige Proportion in allen, beyderseits gehalten, weniger aber von andern zu den Ministerien nicht gewidmeten Gefällen genommen werden, und man sich hierinnen allezeit freundlich, und schiedlich allerseits erzeigen. Es soll auch keine Landes-Obrigkeit der andern in freyer Elocation der Zehenden, oder selbsteigener Erhebung und Einführung derofelben, seines Beliebens, nach Entrichtung der gewöhnlichen Pfarr-Competenz, Eintrag oder Hinderniß zufügen.

## AD QUINTUM.

Die Geistliche Jurisdiction in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen Landen und Bothmäßigkeit betreffend, begehret man Catholischen Theils den klaren Inhalt des Religion-Friedens zu wieder, Niemand damit zu beschwehren, verhoffet aber hingegen, daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte dieselbe, in Sachen ihrer Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebäuden, Ordnungen und Ceremonien nicht berührend, zu hindern nicht gemeynet seyn werden.

1) Deswegen dann dieselbe 1) über die in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen Landen und Bothmäßigkeit, wie auch sonderlich in den Reichs-Städ-

GA

68662

Städ.

1646.  
Mart.

Städten gelegene Catholische Kirchen, Gottes-Häuser und Eibster, und der Enden sich befindende Geistliche und Ordens-Leute, durch die Herren Ordinarios, oder wo keine Catholische Ordinarii sind, per vicinos Episcopos, oder weme es sonst Rechtswegen gebühret, Visitando, Corrigendo, Deponendo, Confirmando, und in alle andere Wege ungehindert männiglich vollkommen exerciret, und alles was deme von Augspurgischen Confessions-Berwandten, etlicher Orter eine Zeit hero in Weg geleyet werden wollen, abgestellet werden solle.

1646.  
Mart.

2) Hingegen 2) die causa Matrimoniales unter die der Herren Ordinariorum Geistlichen Jurisdiction vorbehaltene Sachen, billig zu zehlen, so stellen es jedoch die Catholischen dahin, daß sie in dem Fall, wo beyde Parteyen, der Augspurgischen Confession zugethane, und ihre Weltliche Obrigkeiten in ruhigen Herbringen und Possession vel quasi dijudicandi begriffen, also diese beyde Umstände sich bey-sammen finden, es amore Pacis, die obbestimmte Zeit über, dabey lassen wollen; an denen Orten aber, da die Herren Ordinarii noch in possessione Cognitionis etiam inter partes Augustanæ Confessionis utrinque addictas sich erhalten, da sollen sie auch noch fürter, dabey unperturbiret verbleiben. Nicht weniger, wann die Parteyen oder beyde, oder doch eine aus denselben, sive actor sive reus, Catholische, würde den Herren Ordinariis und ihren Geistlichen Gerichten, die Erkenntnis und was deme anhängig, in alle Wege vorbehalten, darinnen sie dann keinweges beeinträchteget, oder gehindert werden sollen.

3) Aber 3) andere vor die Geistlichen Consistoria gehörige Sachen, und die mit der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebrauch, Ordnung und Ceremonien nichts zuschaffen, als da seyn die causa Juris Patronatus, Decimarum, Sacrilegii & similes, bleiben den Herren Ordinariis und ihren Geistlichen Gerichten in alle Wege vorbehalten, werden auch ihnen die, so sich an Kirchen, Altar und Gottes-Häuser sacrilege vergreifen, ungeacht, was Religion sie seyn, oder von neuen angenommen haben, zu gebührender Bestrafung, auf vorhergehendes Ersuchen, billig abgefolget und gestellet.

Diemeil auch schließliche die Augspurgischen Confessions-Berwandte bey diesem 5ten Puncto von Unterschied des Calenders Anregung gethan, welcher allerhand Confusion, sonderlich aber in Justiz-Wesen, Historien, Commerciis und andern Sachen grosse Hinderung verursacht, zumahl es keine Glaubens- oder Gewissens-Sache ist, so wird verhoffet, man werde sich darüber beyderseits ohnschwer vergleichen können.

AD SEXTUM.

1) Bey dem 6ten Beschweh-Articul werden die Herren Augspurgischen Confessions-Berwandte, der hinc inde in öffentlichem Druck auskommenen Scripten und Discursen halber, an so Deutscher Resolution der Catholischen, ihre Satisfaction empfangen haben; Es erwarten aber die Catholischen von den Augspurgischen Confessions-Berwandten, wegen der auf ihrer Seiten in weit größserer Anzahl ausgegangener Scriptorum, gleichmäßige Deutsche Erklärung.

2) Weil die in dem Kayserlichen Edict Anno 1629. berührte Puncten, durch gegenwärtige Handlung von sich selbst öffentlich, ihre Erledigung erlangen werden, und man eben anjehs derentwegen, in Tractatu stehet und begriffen, also hat man sich damit nicht aufzuhalten.

3) Ob, und wie weit die Reformati in den Religion und jetzigen Frieden einzuschließen, darüber will man Catholischen theils der Augspurgischen Confessions-Berwandten Meynung und Gedancken gern vernehmen.

4) Die Wiedertäufer aber, Schwencsfelder und andere derogleichen Secten betreffend, sollen dieselbe nicht geduldet, sondern aller Orten ausgeschaffet, und mit denen in den Reichs-Abschieden verordneten Straffen wieder sie verfahren werden.

Ad

1646.  
Mart.

Ad VII. VIII. IX. &amp; X.

1646.  
Mart.

Wegen dieser 4. Punkten, beziehet man sich auf die in der Catholischen, vormals in puncto Gravaminum übergebene Responſion, all schon gethane Erklärung lediglich x.

Salvo jure addendi, minuendi, declarandi, mutandi &c.

## §. X.

Evangelici deliberiren über die Gegen-Vorschläge der Catholicorum, und finden solche sehr unbilliglich.

Den 9ten Mart. kamen Evangelici zu Osnabrück bey dem Magdeburgischen Abgesandten zusammen, und verlasen die vorherstehende Media Catholicorum, in puncto Gravaminum. Woben sie wahrnahmen, daß der Prager Frieden-Schluß nicht allein pro remedio darinnen voraus gesetzt werden wollen, sondern auch Catholischer seits man sich in etlichen Punkten schlechter erkläret habe, als bey gemeldten Prager-Schluß selbstem geschehen sey. Hierdurch wurden Evangelici in ihrer vorhin schon gethane Erklärung gestärket daß mit weitem Schriffte-Wechsel nichts gefruchtet werden könne, ersuchten daher die Kayserliche Abgesandten, die Sache dahin zu richten, damit die Catholischen ehstens in Osnabrück anlangen, und mit den Evangelicis, welche zur Handlung gefast wären, die fernere Tractaten antreten möchten. Die Kayserliche eröffneten zwar hierauf verschiedene Gelegenheit, daß die Evangelische sich mit ihnen einlassen sollten, allein diese urgirten beständig die Ankunft der Münsterischen nach Osnabrück. Die Kayserliche hatten inmittelst schon Tages zuvor, nicht allein denen Schwedischen Gesandten obgedachte Media Catholicorum behändiget, sondern auch diese so gar ersuchet, die

Die Catholici ersuchen die Schwedische Mediation zwischen ihnen und denen Evangelicis.

Evangelischen Stände zu derselben Acceptirung zu bewegen. Die Chur-Mainzische und Bayerische Gesandtschaften mutheten den folgenden 10. ejusdem denen Schwedischen Gesandten eben dergleichen Interposition, in Nahmen Catholischer Chur-Fürsten und Stände, zu. Alldieweil aber die Propositiones der gedachten Churfürstlichen Gesandten ziemlich restringiret, und nicht sowol auf eine Mediation als vielmehr dahin gerichtet waren daß die Schwedische die Evangelische zu Annehmung und Beliebung sothaner Mediorum bewegen sollten; so communicirten die Schweden hieraus mit den Evangelicis, welche gleich darauf den 12. bey dem Magdeburgischen Legato darüber deliberirten und den Schluß fasten, daß die Schwedische zwar die angetragene Interposition in puncto Gravaminum annehmen könnten, jedoch mit dem Beding, daß, weil die Cron Schweden diese Gravamina vor ihre eigene Sache mit hielte, sie solches Interesse zugleich mit anführen, und also solchergestalt sich interponiren möchten, damit es nicht das ansehen gewinnen könnte, ob wollten sie sich hierunter von den übrigen Evangelicis separiren.

## §. XI.

Catholici schreiben endlich Deputatos, zu Abhandlung der Gravaminum nach Osnabrück.

So weit hatte man nun seithero auf beyden Seiten, in puncto Gravaminum, schriftlich mit einander gehandelt. Die weil aber eine mündliche Conferenz darüber, an keinem Ort flüglicher als zu Osnabrück angestellet werden kunte; so bequemeten sich endlich Catholici dazu, und ordneten um die Oster-Zeit verschiedene aus Münster dahin ab, welche nebst den

zu Osnabrück bereits anwesenden Catholischen Ständen gleichfalls die Deputatos ad Gravamina abgaben, und war der 2. Aprilis derjenige Tag, an welchem der Anfang zu Behandlung der Gravaminum gemacher wurde, wovon die vollständige Protocolla, über alles, was bey jeder Session vorgegangen ist, nunmehr in der Ordnung sub N. I. bis IX. folgen sollen